

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV) über die Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Fluglehrer, Kategorie Gleitschirm

1. Allgemeines

- 1.1. Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Gleitschirm setzt sich aus 3 Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
 - a) theoretische Teilprüfung
 - b) praktische Teilprüfung
 - c) pädagogische Teilprüfung
- 1.2. Die Teilprüfungen werden von jeweils zwei Sachverständigen abgenommen. Der SHV bestimmt die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.
- 1.3. Fähigkeitsprüfungen werden in der Regel einmal jährlich abgehalten. Teilprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind.
- 1.4. Eine nichtbestandene theoretische oder pädagogische Teilprüfung kann frühestens im folgenden Jahr wiederholt werden. Eine nichtbestandene praktische Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden. Jede nicht bestandene praktische Teilprüfung kann maximal 2x wiederholt werden. Nachher gilt eine Wartezeit von 1 Jahr.
- 1.5. Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der dritten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste und die zweite Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.6. Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Fluglehrer, Kategorie Gleitschirm, wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.7. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.8. Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.
- 1.9. Kandidaten, die bereits Träger eines schweizerischen amtlichen Fluglehrerausweises einer anderen Kategorie (Motor-, Segel-, Deltafluglehrer usw.) sind, müssen die pädagogische Teilprüfung nicht absolvieren.
- 1.10. Inhaber des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Gleitschirm, sind nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Gleitschirm, berechtigt, Kandidaten für den Erwerb des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, Doppelsitzer B und Doppelsitzer A, auszubilden.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine beim Sekretariat des SHV.
- 2.2. Die Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung bzw. zu einzelnen Teilprüfungen muss mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des SHV schriftlich vorliegen.
- 2.3. Der Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung müssen die vollständigen Unterlagen gemäss nachstehender Ziffer 4.1. und 6.1. beigelegt werden. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.
- 2.4. Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die jeweilige Teilprüfung - unter Beilage der vorliegenden Weisungen - jeweils spätestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.
- 2.5. An der theoretischen sowie pädagogischen Teilprüfung können höchstens 30, an der praktischen Teilprüfung höchstens 20 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (VGZ, SR 748.112.11) vor der Teilprüfung auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto. Der Einzahlungsbeleg ist vor Beginn der Teilprüfung dem zuständigen Sachverständigen abzugeben und wird von diesem nach Prüfungsende entwertet.

4. Theoretische Teilprüfung

- 4.1. Zur theoretischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

- volljährig sind,
- seit mindestens 2 Jahren Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, sind sowie
- nach Erteilung des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, mindestens 300 Höhenflüge, unter Benützung von mindestens 15 verschiedenen Start- und Landeplätzen nachweisen können.

- 4.2. Die Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:

- Fluglehre (Aerodynamik)
- Wetterkunde
- Gesetzgebung und Vorschriften
- Materialkunde
- Flugpraxis

- 4.3. Die Teilprüfung besteht aus zwei Teilen:

- Teil A wird schriftlich abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die vorgeschriebene Zeit zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- Teil B wird mündlich abgelegt. Er umfasst Fragen zu den unter 4.2. erwähnten Sachgebieten. Dem Kandidaten werden die Fragen bei Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt.

- 4.4. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn betreffend Teil A mindestens 80 % der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden sowie Teil B als «genügend» bewertet wurde.

- 4.5. Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

- 4.6. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.

- 4.7. Kandidaten, die betreffend Teil A einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen Teil A vollständig wiederholen. Kandidaten, die Teil B nicht bestanden haben, können diesen Teil anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die Teil A und Teil B nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der theoretischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.4.

5. Praktische Teilprüfung

- 5.1. Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- die theoretische Teilprüfung bestanden haben,
 - mit ihrer Unterschrift auf dem vom zuständigen Sachverständigen vor der Prüfung abgegebenen Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie
 - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
 - sich als prüfungsreif erachten,
 - dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.
- 5.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Vom SHV als typengeprüft anerkannter Gleitschirm, der für die Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms geeignet ist, Notschirm, Schutzhelm und gutes Schuhwerk.
- 5.3. Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz mindestens je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4. Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms erlaubt. Die Ziellandekreise sind deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.
- 5.5. Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, weil die Sachverständigen die Prüfung abbrechen, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.
- 5.6. Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.
- 5.7. Die Teilprüfung umfasst 7 Aufträge mit je mehreren Aufgaben. Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Gleitschirm benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem typengleichen Gleitschirm weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.
- 5.8. **Auftrag I:**
- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
 - b) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländebedingungen.
 - c) Flugprogramm: 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in maximal 15 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
 - d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
 - e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 15 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren.

Auftrag II:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländeverhältnissen.

c) Flugprogramm: Ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend, ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in maximal 20 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunkts auf der Seite des Gegenanflugs, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.

e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 15 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füssen berühren.

Auftrag III:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländeverhältnissen.

c) Flugprogramm: Auf einer gegebenen Achse mindestens die ganze rechte Hälfte der gesamten Schirmeintrittskante rechts einklappen, auf der Achse stabilisieren, 180° Linkskurve mit eingeklappter Kalotte, auf der Achse stabilisieren und wieder öffnen in maximal 40 Sekunden. Danach einen B-Stall einleiten, während mind. 5 Sekunden stabilisieren und ausleiten ohne Sackflug, Einklappen oder einseitigen Strömungsabriss. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunkts auf der Seite des Gegenanflugs, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180 Grad) abgebaut werden. Während des Gegen-, Quer- und Endanflugs ist mittels der hinteren Gurten zu steuern.

e) Landung: Die Landung muss, gesteuert mittels der hinteren Gurten, gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füssen berühren.

Auftrag IV:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländeverhältnissen.

c) Flugprogramm: Kein Flugprogramm.

d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt mit dem Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung auf der Seite des Gegenanflugs. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen.

Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.

e) Landung: Die Landung erfolgt an einem Hang mit 15 bis 30 Grad Neigung einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 30 m Durchmesser. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren.

Auftrag V:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländebedingungen.

c) Flugprogramm: «Touch and go». Der «Touch» muss in einem Kreis mit 30 m Durchmesser, das «go» kann ausserhalb des Kreises erfolgen. Der Schirm darf den Boden nicht berühren.

Auftrag VI:

Start: Starkwindstart mit Aufziehen rückwärts innerhalb von 3 Minuten. Der Start besteht aus dem Aufrichten des Schirms, der Kontrolle, den Korrekturen sowie dem Beschleunigen. Dieser Auftrag kann auch im flachen Gelände durchgeführt werden. Dieser Auftrag kann mit einem anderen kombiniert werden. Die Anzahl Versuche werden ungeachtet einer allfälligen Kombination gezählt.

Auftrag VII:

a) Start: Aufrichten des Schirms, visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen.

b) Programm: Der Kandidat absolviert am Übungshang einen vom Sachverständigen vorgängig vorgegebenen, zwischen 100 und 200m langen Slalom mit «gefülltem» Gleitschirm. Der Gleitschirm darf den Boden nach dem Start bis zum Schluss des Slaloms nicht berühren. Der Kandidat darf den Kontakt zum Boden bis zum Schluss des Slaloms nicht verlieren. Dieser Auftrag kann auch im flachen Gelände durchgeführt werden.

- 5.9. Sofern eine Landung mehr als 120 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden
- 5.10. Ein Sachverständiger kann eine Teilprüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.11. Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Gleitschirms gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.12. Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.13. Jede Aufgabe wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen.
Die Aufträge gelten als erfüllt, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Zum Erfüllen der sieben Aufträge stehen dem Kandidaten insgesamt 11 Versuche zur Verfügung. Bei Misslingen einer oder mehrerer Aufgaben ist jeweils der ganze Auftrag zu wiederholen.
- 5.14. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Innerhalb von 5 Tagen nach der Teilprüfung kann der Kandidat vom SHV die umgehende schriftliche Eröffnung des Prüfungsentscheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung verlangen. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.15. Sämtliche Prüfungsprotokolle sowie die Ausweise aller Kandidaten, welche die Teilprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6. Pädagogische Teilprüfung

6.1. Zur pädagogischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

- die theoretische und die praktische Teilprüfung (Fluglehrer oder „Soloflüge“ Biplane A) bestanden haben,
- einen dokumentierten Streckenflug (nach Sportreglement des SHV) von mindestens 30 km Distanz sowie
- das erfolgreiche Absolvieren eines Samariterkurses belegen können.

6.2. Die Teilprüfung besteht aus drei Teilen:

- Teil A besteht aus einer Probelektion «Theorie». Der Kandidat hält eine Probelektion mit «echten» Schülern während 50 Minuten aus einem Sachgebiet der theoretischen Prüfung. Das Thema der Probelektion wird ihm 10 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat darf sämtliche Theorieunterlagen benutzen.
- Teil B besteht aus einer Probelektion «Praxis». Der Kandidat hält eine halbtägige Probelektion mit «echten» Schülern am Übungshang oder auf Höhenflügen.
- Teil C besteht aus einer 30 Minuten dauernden mündlichen Prüfung. Es werden Fragen über pädagogische Grundkenntnisse gestellt.

6.3. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn Teil A, B und C als «genügend» bewertet wurden.

6.4. Das Prüfungsergebnis ist durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV schriftlich mitzuteilen (auch bei nicht bestandener Prüfung).

6.5. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.

6.6. Kandidaten, die einen der drei Teile (A,B oder C) nicht bestanden haben, können den entsprechenden Teil anlässlich einer späteren pädagogischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die zwei oder alle drei Teile nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der pädagogischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.4.

7. Beschwerden

7.1. Beschwerden gegen einen schriftlich eröffneten Teilprüfungsentscheid des SHV sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich an das Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, zu richten.

7.2. Bis zum Entscheid über eine allfällige Beschwerde gilt der Prüfungsentscheid des SHV.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 14.02.2001 genehmigte Weisung.
- 8.2.** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 8.3.** Diese Weisung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

Genehmigt am: 01.12.2009

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Daniel Riner, Präsident

Hanspeter Denzler, Direktor

Werner Bösch, Leiter Abteilung Flugbetrieb